

Anlage Nr. 4 zum EVB-IT Vertrag

Auftragnehmer

wird ergänzt

Auftraggeber

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79 / 81
14469 Potsdam

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

S 26xx xx xx

Fernwartungsvereinbarung (Teleservice)

Vereinbarung zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung einer Fernwartung (Stand 06.06.2018)

Der Fernzugriff wird als Auftragsverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) eingeordnet, da personenbezogene Daten eingesehen werden können.

§ 1 Geltungsbereich

Die Anforderungen an die Fernwartung (Teleservice) sind in dieser Fernwartungsvereinbarung detailliert geregelt. Sie ergänzt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und ist Bestandteil des o. g. EVB-IT-Vertrages.

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Verantwortlicher)

- a) Dem Auftraggeber obliegt das Recht zur Nutzung der Fernwartung. Er hat das Recht über Art, Umfang und Verfahren der Fernwartung zu bestimmen.
- b) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Fernwartungszugriffe sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- c) Der Auftraggeber ist für die Verfügbarkeit der Fernwartungslösung sowie für die Initialisierung der Fernwartungssitzung verantwortlich. Dabei übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Software zur Fernwartung und teilt die Zugangsdaten (einmalige Sitzungsnummer) telefonisch mit.
- d) Der Auftraggeber zeichnet die Fernwartung auf.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers (Auftragsverarbeiter)

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich über die vom Auftraggeber bereitgestellte Software zur Fernwartung auf die Systeme der Landeshauptstadt Potsdam zuzugreifen.
- b) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Kopien oder Duplikate ohne Wissen und Einverständnis des Auftraggebers zu erstellen.
- c) Nach Abschluss der Fernwartung (einschließlich Nachbereitung) hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, unaufgefordert zu vernichten.
- d) Die Fernwartung ist nur zwischen in Deutschland stationierten Systemen zulässig.
- e) In der Fernwartungssitzung ist eine verschlüsselte Übertragung der Daten sicherzustellen.
- f) Datenfernübertragungen im Rahmen von Fernwartungen sind in der Regel unzulässig.

§ 4 Beauftragung von Subunternehmen

Der Auftragnehmer hat bei Einschaltung von Dritten (Subunternehmen, Herstellern) vertraglich sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Fernwartungsvereinbarung zum Datenschutz auch gegenüber dem Dritten gelten. Er hat die Einhaltung dieser Vertragspflichten regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Kosten

In den vereinbarten Kosten zur Auftragsausführung sind die gegebenenfalls erforderlichen Aufwände zur Durchführung von Fernwartung enthalten. Es fallen keine weiteren Kosten an.

§ 6 Kündigung

Die Nutzung des Fernzugriffs ist eine Service-Leistung, die an die jeweiligen EVB-IT-Verträge (siehe §1) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gebunden ist. Mit der Kündigung endet auch die Vereinbarung zur Fernwartung für diese Softwareprodukte. Diese Vereinbarung kann jederzeit widerrufen werden. Die mit ihr einhergehenden Verpflichtungen auf das Datengeheimnis bestehen auch nach Widerruf und Beendigung fort.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.